

Antrag

des Freistaates Bayern

**Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungs-
verordnung**

Punkt 58 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember
1997

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat stellt fest, daß die Europäische Kommission ihre Rechtsetzungskompetenz überschritten hat, indem sie durch die Entscheidung vom 24.02.1997 zur Änderung des Anhangs der Kälberhaltungsrichtlinie die Anbindehaltung von Kälbern verboten hat. Eine Regelung dieser Tragweite hätte vielmehr dem Rat vorgelegt werden müssen. Die Kommission hat zudem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, denn das Verbot der Anbindehaltung erfordert in vielen rinderhaltenden Betrieben Umbaumaßnahmen größeren Umfangs, wofür aber keine Übergangsfrist vorgesehen ist.

Im übrigen ist aus der Sicht des Tierschutzes ein generelles Verbot der Anbindehaltung weder angemessen noch erforderlich. In kleineren Betrieben, in denen das Anbinden von Kälbern üblich ist, sind nicht genügend

...

Kälber für eine Gruppenhaltung vorhanden. In diesen Betrieben ist somit die Alternative zur Anbindehaltung nicht die aus Tierschutzgründen vorteilhafte Gruppenhaltung, sondern die Unterbringung der Kälber in Einzelboxen. Gegenüber dieser Aufstallungsform ist unter Tierschutzgesichtspunkten jedoch die Anbindehaltung vorzuziehen, sowohl wegen der größeren Bewegungsmöglichkeit der Tiere als auch wegen des besser gewährleisteten Sozialverhaltens.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission auf eine unverzügliche Revision der Entscheidung mit dem Ziel zu drängen, zumindest für kleinere Betriebe weiterhin die Anbindehaltung zu gestatten.